

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Pfarre Adlwang

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 450,-
b) Reihengräber	€ 380,-
c) Kindergräber	€ 250,-
d) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 1.600,-
e) Urnennischen	€ 2.300,-

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 90,-
b) Reihengräber	€ 90,-
c) Kindergräber	€ 70,-
d) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 90,-
e) Urnennischen	€ 90,-

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 60,-
b) Reihengräber	€ 50,-
c) Kindergräber	€ 50,-
d) Urnenbeisetzung	€ 50,-

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt pro angefangene 24 Stunden Benützung € 20,-.

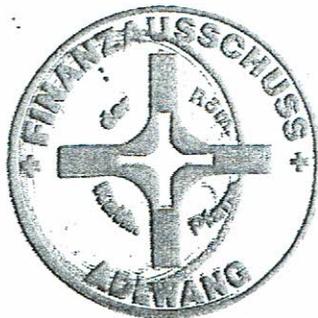
Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Für die Urneneinstellung ist pro angefangenem Monat als Gebühr zu entrichten: € 20,-

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

8. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 20,-.

9. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.



20.02.2019

P. Jörg Pöhl

OBMAN FINANZ-AUSSCHUSS

Hamburg

20.02.2019